

Ordnung für den Lehrgang «Link zum Beruf» an der Allgemeinen Gewerbeschule Basel (Ordnung AGS LzB)

Vom 3. Mai 2004

Vom Regierungsrat genehmigt am 6. Juli 2004

Der Erziehungsrat des Kantons Basel-Stadt, gestützt auf § 79 des Schulgesetzes vom 4. April 1929¹⁾, auf Antrag der Kommission der AGS, beschliesst:

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Gegenstand

§ 1. An der AGS wird der Lehrgang «Link zum Beruf» (LzB) für erwachsene Personen aus den beiden Kantonen Basel-Stadt (BS) und Basel-Landschaft (BL) geführt.

² Der Lehrgang vermittelt Grundkenntnisse aus der Allgemeinbildung, die den Inhalten der Sekundarstufe I entsprechen. Der Abschluss des Lehrganges ermöglicht den Einstieg in eine berufliche Grundbildung oder in eine Weiterbildung.

³ Die Inhalte des Lehrganges LzB werden in einem Lehrplan festgehalten.

Lehrgang

§ 2. Der Lehrgang LzB wird berufsbegleitend geführt und dauert 2 Semester. Schuljahresbeginn und Ferien fallen mit jenen der AGS zusammen.

² Der Lehrgang LzB wird auf zwei Niveaus geführt, einem Basisniveau (Niveau A) und einem erweiterten Niveau (Niveau E). Er wird mit einer Schlussprüfung abgeschlossen.

Organisation

§ 3. Der Lehrgang LzB ist der Abteilung Allgemeinbildung (ABU) an der AGS angegliedert.

Aufsichtskommission

§ 4. Die Aufsicht über den Lehrgang LzB wird durch die Kommission der AGS ausgeübt.

¹⁾ SG 410.100.

Leitung LzB

§ 5. Für die Führung des Lehrganges LzB setzt die Schulleitung der AGS auf Antrag der Abteilungsvorsteherin oder des -vorstehers ABU eine Leitung LzB ein. Für die Leitungstätigkeit wird eine angemessene Entlastung gewährt.

² Die Leitung LzB bestimmt den Inhalt und die Modalitäten des Lehrganges LzB und der Abschlussprüfung, soweit sie nicht in dieser Ordnung festgelegt sind.

Prüfungskommission

§ 6. Die 7 Mitglieder der Prüfungskommission LzB werden unter Beachtung der Zusammensetzung gemäss Abs. 2 von der Leitung LzB vorgeschlagen und von der Kommission der AGS gewählt.

² Die Prüfungskommission LzB setzt sich zusammen aus je einer Vertreterin bzw. einem Vertreter des Amtes für Berufsbildung und Berufsberatung der Kantone BS und BL, je einer Vertreterin bzw. einem Vertreter der Sekundarstufe I aus BS und BL sowie einer Dozentin oder einem Dozenten des Lehrganges LzB, der Abteilungsvorsteherin oder dem -vorsteher ABU und einer Leitungsperson LzB.

§ 7. Die Präsidentin bzw. der Präsident der Prüfungskommission LzB wird auf Vorschlag der Prüfungskommission LzB durch die Kommission der AGS bestimmt.

² Die Prüfungskommission LzB ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit ihrer Mitglieder anwesend ist. Sie beschliesst mit einfachem Mehr. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Präsidentin bzw. der Präsident.

³ Die Prüfungskommission konstituiert sich selbst.

⁴ Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.

Aufgaben der Prüfungskommission

§ 8. Die Prüfungskommission erfüllt insbesondere folgende Aufgaben:

- Aufsicht über die Abschlussprüfung
- Validierung der Noten der Abschlussprüfung
- Entscheid über die Zulassung zur Abschlussprüfung
- Ernennung der Expertinnen bzw. Experten
- Ergreifen von Massnahmen bei Verstössen gegen die Prüfungsvorschriften
- Entscheid über die Verleihung des Zertifikates

Examinatorinnen und Examinatoren

§ 9. Examinatorinnen und Examinatoren sind die Dozentinnen und Dozenten, die im Lehrgang LzB unterrichten.

² Sie erfüllen insbesondere folgende Aufgaben:

- Organisation der Prüfungsaufsicht
- Bekanntgabe der erlaubten Hilfsmittel
- Genehmigung des Themas der Hausarbeit
- Aufgabenstellung, Korrektur und Bewertung der Abschlussprüfung
- Teilnahme an der Notenkonferenz
- Abgabe der Ergebnisse und Prüfungsunterlagen an die Leitung LzB.

Expertinnen und Experten

§ 10. Für die Bewertung der Abschlussprüfung werden Expertinnen und Experten beigezogen. Es sind in der Regel qualifizierte Lehrpersonen aus den Schulen der Sekundarstufe I der beiden Kantone BS und BL.

² Die Expertinnen und Experten werden der Prüfungskommission LzB von der Leitung LzB zur Ernennung vorgeschlagen. Die Expertentätigkeit wird gemäss der Verordnung betreffend die Entschädigung für die Mitwirkung an den kantonalen Lehrer- und Maturitätsprüfungen sowie an den Prüfungen der Berufsmittelschule vom 13. November 1973 entschädigt.

Prüfungsnachbereitung und Notensetzung

§ 11. Die Examinatorinnen und Examinatoren sowie die Expertinnen und Experten bewerten je die Abschlussprüfung. Der Durchschnitt der Noten der Examinatorinnen und Examinatoren sowie der Expertinnen und Experten ergibt die Prüfungsnote im jeweiligen Fach.

II. AUFNAHME IN DEN LEHRGANG LzB*Zulassungsvoraussetzungen*

§ 12. Im Rahmen der verfügbaren Lehrgangsplätze LzB können Personen ab 18 Jahren, welche im Kanton Basel-Stadt oder Basel-Landschaft Wohnsitz haben, nach Bestehen einer Aufnahmeprüfung in den Lehrgang LzB aufgenommen werden.

² Eine Aufnahme ins Niveau A erfordert Kenntnisse der deutschen Sprache, die mündlich dem Niveau B1 und schriftlich dem Niveau A2 des Sprachenportfolios des Europarates entsprechen.

³ Eine Aufnahme ins Niveau E erfordert Kenntnisse der deutschen Sprache, die mündlich dem Niveau B2 und schriftlich dem Niveau B1 des Sprachenportfolios des Europarates entsprechen.

⁴ Für beide Niveaus werden zudem mathematische Kenntnisse im Bereich der Grundoperationen verlangt.

§ 13. Für die Zulassung zur Aufnahmeprüfung werden das Eingangsdatum der Anmeldung für den Lehrgang LzB, die verfügbaren Lehrangsstellen und eine gleichmässige Verteilung auf die beiden Niveaus berücksichtigt.

² Die Leitung LzB führt das Aufnahmeverfahren durch. Dozentinnen und Dozenten LzB können zur Mithilfe bei der Durchführung beigezogen werden.

§ 14. Die Aufnahmeprüfung besteht im Fach Deutsch aus einem mündlichen und einem schriftlichen Teil und im Fach Mathematik aus einem schriftlichen Teil.

² Der mündliche Teil dauert 10–30 Minuten, der schriftliche 30–90 Minuten.

Form der Aufnahme

§ 15. Die Abteilungsvorsteherin oder der -vorsteher ABU bestimmt auf Antrag der Leitung LzB, welche Kandidatinnen und Kandidaten nach Bestehen der Aufnahmeprüfung in den Lehrgang aufgenommen werden. Der Entscheid über die Aufnahme erfolgt aufgrund von Kriterien, die auf Antrag der Leitung LzB von der Abteilungsvorsteherin oder dem -vorsteher festgelegt worden sind.

² Das erste Quartal gilt als Probezeit. Am Ende der Probezeit entscheidet die Abteilungsvorsteherin oder der -vorsteher ABU auf Antrag der Leitung LzB aufgrund der erbrachten Leistungen über die definitive Aufnahme.

³ Die Abteilungsvorsteherin oder der -vorsteher ABU entscheidet auf Antrag der Leitung LzB in begründeten Fällen über eine einmalige Verlängerung der Probezeit bis maximal Ende des 1. Semesters.

III. LEHRGANG UND ABSCHLUSSPRÜFUNG

Fächer

§ 16. Im Niveau A und E werden die Fächer Deutsch und Mathematik sowie Mensch/Gesellschaft/Umwelt, bestehend aus den Teilen Staatskunde, Wirtschaftskunde, Geschichte, Geographie, Biologie, Chemie und Physik unterrichtet.

² Dazu kommt im Niveau A eine Fremdsprache (Französisch oder Englisch) als weiteres Fach.

³ Im Niveau E werden zusätzlich zwei Fremdsprachen (Französisch und Englisch) unterrichtet.

Semesterzeugnis

§ 17. Am Ende jedes Semesters wird ein Zeugnis ausgestellt, welches die Leistungen in den Fächern des vergangenen Semesters sowie die Regelmässigkeit des Besuches des Lehrganges LzB ausweist.

² Beträgt das arithmetische Mittel aller Zeugnisnoten weniger als 4,0 erfolgt der Eintrag «Abschluss gefährdet».

Zulassung zur Abschlussprüfung

§ 18. Zur Abschlussprüfung werden alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer des Lehrganges LzB zugelassen, zudem alle Personen, welche die Voraussetzungen für die Aufnahme in den Lehrgang LzB gemäss § 12 dieser Ordnung erfüllen, aber den Lehrgang nicht besucht haben.

Abschlussprüfungsfächer

§ 19. Wer den Unterricht im Lehrgang LzB zu mindestens 80% besucht hat, wird in den Fächern Mathematik, Deutsch und Französisch oder Englisch (Niveau A) bzw. Französisch und Englisch (Niveau E) geprüft.

² Alle übrigen Personen werden überdies im Fach Mensch/Gesellschaft/Umwelt geprüft.

Prüfungsart

§ 20. Die Fächer Deutsch, Französisch und Englisch werden schriftlich und mündlich geprüft.

² Die Fächer Mathematik und Mensch/Gesellschaft/Umwelt werden schriftlich geprüft.

§ 21. Die Leitung LzB bestimmt zu Beginn des 2. Semesters, ob das Fach Deutsch in Form einer Hausarbeit statt in Form eines schriftlichen und mündlichen Examens geprüft wird.

² Die Hausarbeit besteht aus einer schriftlichen Arbeit, welche mit einem Prüfungsgespräch abgeschlossen wird.

³ Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer wählen die Form der Einzel- oder Gruppenarbeit und schlagen das Thema der Arbeit der Lehrkraft zur Genehmigung vor.

⁴ Bei Gruppenarbeiten wird der schriftliche Teil einheitlich, der mündliche Teil individuell benotet.

Prüfungsdauer

§ 22. Schriftliche Prüfungen dauern 1–2 Std.

² Mündliche Prüfungen sowie Präsentation samt Prüfungsgespräch dauern 10–30 Min.

Notengebung

§ 23. Die Leistungen während der Semester und an der Abschlussprüfung werden durch ganze und halbe Noten von 6 bis 1 bewertet. 6 ist die beste, 1 die schlechteste Note. Noten unter 4,0 stehen für ungenügende Leistungen.

² In den schriftlich und mündlich geprüften Fächern ist die Abschlussprüfungsnote das arithmetische Mittel der mündlichen und schriftlichen Prüfung im jeweiligen Fach.

³ Die Abschlussprüfungsnote der Hausarbeit im Fach Deutsch ist das arithmetische Mittel der Leistungen im schriftlichen Teil und derjenigen im mündlichen Teil.

⁴ Ergibt die Berechnung der Zeugnis-, der Abschlussprüfungs- oder der Zertifikatsnote im jeweiligen Fach ein arithmetisches Mittel von ,25 bzw. ,75, wird auf die nächste halbe bzw. ganze Note aufgerundet.

Zertifikatsnote

§ 24. Für alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer des Lehrganges LzB ist die Zertifikatsnote in den geprüften Fächern das arithmetische Mittel aus dem Zeugnis des 1. Semesters, dem Zeugnis des 2. Semesters und der Note in der Abschlussprüfung.

² In den übrigen Fächern zählt das arithmetische Mittel der Semesterzeugnisse als Zertifikatsnote.

³ Für alle Personen, die den Lehrgang nicht oder insgesamt weniger als 80% besucht haben, ist die Abschlussprüfungsnote die Zertifikatsnote im jeweiligen Fach.

Notenkonferenzen

§ 25. Am Ende jedes Semesters findet eine Notenkonferenz statt, an der alle im Lehrgang unterrichtenden Dozentinnen und Dozenten teilnehmen.

² Die Dozentinnen und Dozenten validieren an der Notenkonferenz des 1. und des 2. Semesters die Zeugnisnoten.

³ Die Abschlussprüfungsnoten und die Zertifikatsnoten werden an der Notenkonferenz des 2. Semesters, an der zusätzlich auch die Expertinnen und Experten teilnehmen, festgelegt.

Konferenz der Prüfungskommission

§ 26. An der Konferenz der Prüfungskommission LzB werden die Abschlussprüfungen noch einmal gewürdigt und die Noten validiert.

² Der Entscheid über die Änderung einer Note liegt bei der entsprechenden Examinatorin oder dem entsprechenden Examinator sowie der entsprechenden Expertin oder dem entsprechenden Experten. Ist keine Einigung möglich, legt die Prüfungskommission LzB die Noten endgültig fest.

Bestehen des Lehrganges LzB

§ 27. Der Lehrgang gilt als bestanden, wenn das arithmetische Mittel aller Zertifikatsnoten mindestens 4,0 beträgt.

Unerlaubte Hilfsmittel und andere Unredlichkeiten

§ 28. Bei der Abschlussprüfung können die Benützung unerlaubter Hilfsmittel, die versuchte Benützung unerlaubter Hilfsmittel sowie jede andere Unredlichkeit zur Verweigerung des Zertifikates führen.

² Über die Verweigerung des Zertifikates entscheidet die Prüfungskommission LzB auf Antrag der Leitung LzB.

³ In besonders schweren Fällen kann die Vorsteherin oder der Vorsteher des Erziehungsdepartementes auf Antrag der Kommission der AGS den Ausschluss von den Schlussprüfungen für immer verfügen.

Fernbleiben und Rücktritt von der Abschlussprüfung

§ 29. Die Prüfungskommission LzB ist über das Fernbleiben oder den Rücktritt einer Teilnehmerin oder eines Teilnehmers von der Abschlussprüfung umgehend zu informieren.

² Kann eine Teilnehmerin oder ein Teilnehmer aus gesundheitlichen Gründen an einer Abschlussprüfung nicht teilnehmen oder tritt eine Teilnehmerin oder ein Teilnehmer während einer Abschlussprüfung aus gesundheitlichen Gründen von dieser zurück, ist ein ärztliches Zeugnis beizubringen.

³ Das Zertifikat wird verweigert, wenn eine Teilnehmerin oder ein Teilnehmer ohne ausreichende Begründung einer Abschlussprüfung fernbleibt oder von einer begonnenen Abschlussprüfung zurücktritt.

⁴ Eine erbrachte Prüfungsleistung kann nicht nachträglich aus gesundheitlichen Gründen für ungültig erklärt werden.

Verschieben der Abschlussprüfung

§ 30. Die Abschlussprüfung kann in begründeten Fällen ganz oder für einzelne Fächer ein Mal mit oder ohne Wiederholung des ganzen Lehrganges LzB auf den nächsten ordentlichen Prüfungstermin verschoben werden. Über das Gesuch entscheidet die Leitung LzB.

² Wird der Lehrgang LzB wiederholt, sind für die Zertifikatsnoten die neuen Zeugnisnoten massgebend.

Wiederholung der Abschlussprüfung

§ 31. Wer die Bedingungen für das Bestehen des Lehrganges LzB gemäss § 27 dieser Ordnung nicht erfüllt, kann den Lehrgang LzB und die Abschlussprüfung oder nur die Abschlussprüfung beim nächsten ordentlichen Prüfungstermin ein Mal wiederholen.

² Wird nur die Abschlussprüfung wiederholt, werden sowohl die letztmaligen Zeugnisnoten als auch die Abschlussprüfungsnoten von 5 und besser übernommen.

³ Wird der Lehrgang LzB wiederholt, sind für die Zertifikatsnoten die neuen Zeugnisnoten massgebend.

⁴ In begründeten Fällen kann die Leitung LzB eine zweite Wiederholung der Abschlussprüfung ohne Lehrgang bewilligen.

Zertifikat

§ 32. Wer den Lehrgang LzB besteht, erhält ein Zertifikat, das einem Schulabschlusszeugnis der Sekundarstufe I entspricht. Das Zertifikat weist das besuchte Niveau aus und wird von der Vorsteherin oder dem Vorsteher des Erziehungsdepartementes unterschrieben. Die Zertifikatsnoten werden auf einem Zusatzblatt dokumentiert.

IV. RECHTSMITTEL

§ 33. Gegen Verfügungen der Abteilungsvorsteherin oder des -vorstehers ABU betreffend Zulassung zu den Aufnahmeprüfungen, Aufnahme in den Lehrgang oder Verlängerung der Probezeit kann nach den allgemeinen Bestimmungen an die Direktion der AGS rekuriert werden. Gegen Entscheidungen der Direktion der AGS kann nach den allgemeinen Bestimmungen an die Vorsteherin oder den Vorsteher des Erziehungsdepartementes rekuriert werden. Diese bzw. dieser entscheidet endgültig.

² Gegen die Semesterzeugnisse und gegen das Ergebnis der Abschlussprüfung kann nach den allgemeinen Bestimmungen an die Vorsteherin oder den Vorsteher des Erziehungsdepartementes rekuriert werden. Diese bzw. dieser entscheidet endgültig.

³ Die Noten des 1. Semesterzeugnisses können im Falle eines Nichtbestehens des Zertifikats nicht mehr Gegenstand eines Rekurses sein.

V. SCHLUSSBESTIMMUNG

§ 34. Diese Ordnung ist zu publizieren; sie wird rückwirkend auf Beginn des Schuljahres 2003/2004 wirksam.²⁾

²⁾ Wirksam seit 11. 8. 2003, publiziert am 10. 7. 2004.